



Anspruch auf Bonuszahlung? (2004)

Ein so genannter Bonus ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung im Arbeitsverhältnis dann zwingend auszurichten, wenn es sich um einen eigentlichen Lohnbestandteil handelt. Dies ist dann zu verneinen, wenn der Bonus den Charakter einer Gratifikation hat, weil es sich bei letzterer um eine ausserordentliche Zulage, welche zum Lohn hinzutritt und nur bei bestimmten Anlässen ausgerichtet wird, handelt. Gemäss Lehre und Rechtsprechung ist eine Gratifikation aber dann als vereinbart zu betrachten, wenn sie vorbehaltlos während mindestens drei aufeinander folgenden Jahren ausgerichtet worden ist. Zudem wird sogar ein ausdrücklicher vertraglicher Vorbehalt hinfällig, wenn der Arbeitgeber diesen nie in Anspruch nimmt, obwohl dies beispielsweise zufolge schlechten Geschäftsgangs angebracht wäre.

